

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 23.10.2018 von 17:20 bis 19:16 Uhr

Stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Schulte, Nikolaus		Zweiter Bürgermeister
Dopfer, Herbert		Dritter Bürgermeister
Bader, Wolfgang		Stadtrat
Dr. Böhm, Christoph		Stadtrat
Deckwerth, Ilona	bis 19:16	Stadträtin
Dr. Derday, Anni		Stadträtin
Doser, Jürgen	bis 19:16	Stadtrat
Eggensberger, Andreas		Stadtrat
Eggensberger, Bernhard		Stadtrat
Fröhlich, Christine		Stadträtin
Hartung, Peter		Stadtrat
Hipp, Heinz		Stadtrat
Jakob, Michael		Stadtrat
Rothemund, Dagmar		Stadträtin
Schaffrath, Lothar		Stadtrat
Schmück, Michael		Stadtrat
Waldmann, Georg		Stadtrat
Wollnitz, Gerlinde		

Abwesende Teilnehmer:

Name, Vorname	Grund	Funktion
Iacob, Paul	entschuldigt	Erster Bürgermeister
Gößler, Winfried	entschuldigt	Stadtrat
Lax, Ursula	entschuldigt	Stadträtin
Dr. Metzger, Martin	entschuldigt	Stadtrat
Peresson, Magnus	entschuldigt	Stadtrat
Riedlbauer, Brigitte	entschuldigt	Stadträtin
Schneider, Christian	entschuldigt	Stadtrat

Nicht stimmberechtigte Teilnehmer:

Name, Vorname	Anwesenheit	Funktion
Angeringer, Armin		Verwaltungsrat
Linder, Andreas		Bauamt
Eckert, Marcus		Kämmerer
Gmeiner, Markus		Verwaltungsfachwirt
Petersohn, Kerstin		Verwaltung

öffentliche Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Innere Kernstadt Füssen“ mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung Bereich Lechvorstadt
Sachstandsbericht zum ISEK „Innere Kernstadt Füssen“ und Beschlussfassung über die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Lechvorstadt“ (Einleitungsbeschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB)
3. Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB für den Stadtteil Bad Faulenbach vom 12.09.1995; Beschlussfassung über Neuerlass
4. Projekt Kunstrasenplatz FC Füssen;
Sachstandsbericht durch die Vereinsvertreter über den aktuellen Stand und die weiteren Planungen
5. Geplante Umbaumaßnahmen von Abteilungen auf dem Städtischen Waldfriedhof;
Beratung und Beschlussfassung
6. Vollzug des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG);
Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung; Beschlussfassung über die Bedarfsanerkennung weiterer Kindergarten- und -krippenplätze
7. Vollzug der Geschäftsordnung (GeschO);
Eingabe des Bürgers Jürgen Brecht vom 02.05.2018 (§ 19 Abs. 2 GeschO, Art. 56 Abs. 3 GO);
Beratung und Beschlussfassung
8. Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschriften vom 24.07.2018 und 18.09.2018
9. Anträge, Anfragen

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Vormerkung

Bekanntgaben

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Fußgängerzone der Götterbote Hermes wieder an der ursprünglichen Fassade ist, was vielen Füssener Bürgern ein Bedürfnis war.

Beschluss Nr. 79

**Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Innere Kernstadt Füssen“ mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung Bereich Lechvorstadt
Sachstandsbericht zum ISEK „Innere Kernstadt Füssen“ und Beschlussfassung über die Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Lechvorstadt“ (Einleitungsbeschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB)**

Sachverhalt:

Verwaltungsrat Angeringer trägt die Sitzungsvorlage vor.

Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) „Innere Kernstadt Füssen“ mit Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung Bereich Lechvorstadt

- a) **Sachstandsbericht zum ISEK „Innere Kernstadt Füssen“**
- b) **Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Lechvorstadt“ (Einleitungsbeschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB)**

1 Sachdarstellung zum ISEK „Innere Kernstadt Füssen“ (ISEK IK Füssen) Aufgabe ISEK „Innere Kernstadt Füssen“

In der Kernstadt Füssen standen in den letzten Jahren viele Themen der städtischen Entwicklung zur Diskussion, die teilweise bereits Gegenstand verschiedener städtebaulicher Untersuchungen und Planungen waren. Dazu zählen unter anderem die Verkehrssituation im westlichen Bereich der Innenstadt, die Nutzung innerstädtischer Freiflächen, die Aufwertung innerstädtischer Gebiete und die zukünftige Nutzung des ehemaligen Hanfwerkeareals südlich des Lechs. Um eventuell für die städtebauliche Entwicklung und Unterstützung der verschiedenen Aufgaben eine Aufnahme in die Programme der Städtebauförderung zu ermöglichen, beschloss der Stadtrat Füssen im Jahr 2014 die Erarbeitung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Bereich „Innere Kernstadt“ („ISEK IK Füssen“).

Aufgabe des ISEK IK Füssen ist sowohl eine gesamträumliche Betrachtung der inneren Kernstadt von Füssen mit ca. 59 ha unter Berücksichtigung gesamtstädtischer Zusammenhänge der Kernstadt als auch gebietsbezogene Betrachtungen von Teilräumen innerhalb der inneren Kernstadt.

Die Bearbeitung des ISEK gliedert sich in folgende 5 Phasen, für die ein Bearbeitungszeit-raum von ca. 19 Monaten vorgesehen ist:

- Phase 1: Projektvorbereitung
- Phase 2: Bestandserfassung und Analyse

derzeitiger Projektstand

- Phase 3: Konzeptionelle Ebene – Handlungsempfehlungen
- Phase 4: Umsetzungsebene/Maßnahmenkatalog
- Phase 5: Projektabschluss

Das ISEK selbst stellt eine informelle Planung i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB dar, wonach Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind.

2 **Weitere Ziele, Aufgabenstellungen und vorgesehener Ablauf ISEK Innere Kernstadt Füssen**

Im Rahmen des ISEK werden Teilräume bzw. fachthematische Belange innerhalb der inneren Kernstadt städtebaulich vertieft behandelt. Dies betrifft folgende teilräumliche Untersuchungs- und Handlungsräume:

- „Altstadt“
- „Lechvorstadt“
- „Hanfwerkeareal“ (Untersuchung durch Architekturbüro F 64 Architekten, Kempten)
- „Westliche Innenstadt“
- „Hanfwerkesiedlung“
- „Potenzialbewertung Morisseparkplatz“
- „Konzeptplanung innere Kemptener Straße/südliche Luitpoldstraße“
- „Umgestaltung Palestrinaplatz“
- „Bereich „Bahnhofsareal, Von-Freyberg-Park sowie innere Luitpoldstraße bis Kaiser- Maximilian-Platz“
- „Radwegekonzept“
- „Barrierefreiheit“
- „Konzept kommunales Förderprogramm“

Hierbei erfolgt nach den baulichen, verkehrlichen und gestalterischen Bestandsaufnahmen eine Überprüfung der Aktualität bisheriger Ziele der Füssener Stadtentwicklungsplanung aus früheren Verfahren. Darauf aufbauend werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahmen neue städtebauliche Leitlinien und -ziele entwickelt bzw. eine Fortschreibung bisheriger Zielvorgaben vorgesehen, sofern diese noch Bestand haben.

Nach eingängiger Diskussion und Beschlussfassung der Entwicklungsziele werden sodann im ISEK Strukturkonzepte für die einzelnen Teiluntersuchungsräume erarbeitet, aus denen sich Handlungsbedarfe und Maßnahmenvorschläge ableiten lassen. Durch Integration der Strukturkonzepte für die einzelnen Teilräume sowie fachthematische Konzepte (z. B. Barrierefreiheit in den Straßenzügen der Altstadt) entsteht im ISEK eine städtebauliche integrierte Rahmenkonzeption für die innere Kernstadt.

Zur stufenweisen Umsetzung wird eine Maßnahmen- und Kostenübersicht mit Handlungs-empfehlungen erstellt, die Grundlage für Entscheidungen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sein kann.

Nachdem die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der inneren Kernstadt stark von den Belangen des Einzelhandels und der Verkehrsentwicklung abhängen, werden für das ISEK IK Füssen begleitende Fachuntersuchungen und -konzepte erstellt. Dies betrifft folgende Themen:

- Fortschreibung Einzelhandelskonzept
- Parkraumuntersuchung
- Radwegekonzept Innenstadt

Die Ausarbeitung und Abstimmung von einzelnen Teilergebnissen zum ISEK soll durch Ein-beziehung von Betroffenen und Akteuren vor Ort erfolgen, wozu im Laufe der Untersuchung verschiedene Beteiligungsveranstaltungen und Workshops mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Fachexperten vorgesehen sind. Am 16. Juli 2018 wurde eine Bürgerinformationsveranstaltung für die Eigentümer/Bewohner der Lechvorstadt durchgeführt. Am 17. Juli 2018 wurde eine Expertenrunde zum Thema „Barrierefreiheit“ einberufen.

Darüber hinaus erfolgen Abstimmungen in der für den ISEK-Planungsprozess Stadtrat begleitenden „Arbeitsgruppe Stadtentwicklung ISEK“.

b) Durchführung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Lechvorstadt“ (Einleitungsbeschluss gemäß § 141 Abs. 3 BauGB)

1 Vorbereitende Untersuchungen (VU) gemäß § 141 BauGB als Teil des ISEK IK Füssen

Da das ISEK IK Füssen, und hier insbesondere die teilräumlichen Untersuchung zu dem Bereich

- „Lechvorstadt“

gemäß § 136 Abs. 3 BauGB zur Ausweisung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen herangezogen werden kann, soll bezüglich dieses Bereiches der § 141 BauGB mit „Vorbereitenden Untersuchungen“ des Besonderen Städtebaurechts zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Dies ist begründet durch die nachfolgend näher beschriebene städtebauliche Ausgangssituation.

- Der Bereich der „Lechvorstadt“ mit ca. 3,3 ha ist ein historischer Teil des Stadtgebietes von Füssen mit gemischten Nutzungen einschließlich Wohnnutzung, der stark vom überörtlichen Durchgangsverkehr belastet ist. Zahlreiche Gebäude weisen einen mangelhaften Zustand und teilweise Leerstände auf. Die Ausgestaltung des Straßenraumes und der wenigen, nicht durch Verkehr belasteten Freiflächen zeigen eine geringe Aufenthaltsqualität. Die derzeitige Situation ist insgesamt als städtebaulicher Missstand anzusehen. Im Rahmen des ISEK sind konzeptionelle Maßnahmenvorschläge auf Grundlage eines Rahmenplanes zur städtebaulichen Aufwertung zu entwickeln.

Teilaufgabe des ISEK „Innere Kernstadt Füssen“ ist es, für den Bereich „Lechvorstadt“ eine Beurteilungsgrundlage zu erstellen zur Entscheidung über die Erforderlichkeit zur Festlegung als förmliches Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB.

Nachdem das ISEK bezogen auf den Bereich „Lechvorstadt“ als vorbereitende Untersuchungen zur Sanierung gemäß § 141 BauGB Verwendung finden soll sowie hierüber alle Betroffenen (wie Eigentümer, Bewohner, Nutzer) informiert sein und an der Erstellung der Konzepte mitwirken sollen, ist es angezeigt, die Einleitung der VU zur Sanierung durch einen förmlichen Einleitungsbeschluss festzulegen.

Ein Beschluss zur Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Lechvorstadt“ erzeugt mit dessen Bekanntmachung folgende Wirkungen:

- Aufforderung der Gemeinde, die Eigentümer, Mieter, Pächter oder andere Personen, die berechtigt sind, ein Grundstück im Gebiet zu nutzen (Betroffene) frühzeitig zu beteiligen, die geplante Sanierung mit ihnen zu erörtern und sie zur Mitwirkung anzuregen (§ 137 BauGB)
- Inkrafttreten der Auskunftspflicht nach § 138 BauGB. Hiermit werden alle im Untersuchungsgebiet berührten Eigentümer, Mieter, Pächter oder andere Personen, die berechtigt sind, ein Grundstück im Gebiet zu nutzen, verpflichtet, der Gemeinde Auskunft über Tatsachen zu geben, die für das künftige Sanierungsgebiet relevant sind.
- Öffentliche Aufgabenträger frühzeitig am Verfahren zu beteiligen
- Möglichkeit zur Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB
- Festlegung des Zeitpunktes zur Ermittlung des Bodenwertes der Grundstücke innerhalb eines evtl. künftigen Sanierungsgebietes, der sich ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (sog. „Anfangswert“ nach § 154 Abs. 2 BauGB zur künftigen Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwertsteigerungen)

Für den Fall einer in Folge der durchzuführenden VU evtl. künftigen förmlichen Festlegung von Sanierungsgebieten können städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach § 142 BauGB im umfassenden Sanierungsverfahren (Regelverfahren) mit Erhebung von Ausgleichsbeträgen oder in vereinfachten Sanierungsverfahren, soweit keine oder nur geringe sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen zu erwarten sind, durchgeführt werden.

Durch Fassung eines Einleitungsbeschlusses gemäß § 141 BauGB wird die Stadt Füssen in die Lage versetzt, hinreichende Beurteilungsgrundlagen für eine eventuelle zukünftige städtebauliche Sanierungsmaßnahme zu erstellen und ggf. Mittel der Städtebauförderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen zu beantragen.

2 Bewertung durch die Verwaltung

Die Beschlussfassung von Einleitungsbeschlüssen für Vorbereitende Untersuchungen (VU) zur Sanierung nach § 141 BauGB ist aus Sicht der Verwaltung erforderlich, um hinreichende Beurteilungsgrundlagen zu gewinnen für Entscheidungen über eventuell erforderlich werdende städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und den möglichen Einsatz von Städtebauförderungsmitteln zur Beseitigung vorhandener städtebaulicher Missstände im Bereich

- „Lechvorstadt“

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Einleitungsbeschlüsse über den Beginn von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung finden die §§ 137, 138 und 139

BauGB über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung der Mitwirkung öffentlicher Auftraggeber Anwendung. Ab diesem Zeitpunkt ist § 15 BauGB auf die Durchführung eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden (Zurückstellung von Baugesuchen). Der „Anfangswert“ der Grundstücke für den Fall von künftigen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen kann gesichert werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung zur Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung gemäß § 141 Abs. 3 BauGB für die in nachfolgend angeführten Lageplänen abgegrenzten Bereiche:

- Lageplan Einleitungsbeschluss Vorbereitende Untersuchungen (VU) zur Sanierung Bereich „Lechvorstadt“ in der Stadt Füssen, ausgearbeitet von Kling Consult, Krumbach vom 18.07.2018.

Diskussionsverlauf:

Verwaltungsrat Angeringer erläutert, dass ein Beschluss gefasst werden muss, um aufgrund dieser Bestandssituation und der Erhebungen das Ganze als Sanierungsgebiet auszuweisen, was eine wesentliche formale Grundlage darstellt um die städtebaulichen Fördermittel zu bekommen.

In der vorab vorgelegten Sitzungsvorlage war das Grundstück 333/1 noch mit drin, was den Vorplatz vor der Schiffwirtschaft betrifft und bezieht sich gleichzeitig auf einen Teil der Straßenverkehrsführung. Hier ist es wichtig, dass keine Überschneidung von Untersuchungsbereichen stattfindet, weil unmittelbar der Bereich des Hanfwerkeareals angrenzt. Mit der Regierung Schwaben wurde heute bezüglich des Lageplanes Kontakt aufgenommen und wir haben von dort die Rückmeldung erhalten, dass dem Stadtrat empfohlen wird, dass betreffende Grundstück herauszunehmen und dieses Grundstück im Untersuchungsbereich für den Bereich des Hanfwerkeareals dort mit aufzunehmen.

Der Vorsitzende erläutert, dass die Tiroler Straße in das Areal Hanfwerke mit aufgenommen wurde, weshalb es Sinn macht, die Kreuzung an der Brücke ebenfalls mit aufzunehmen. Die Tiroler Straße ist mit entscheidend im Hanfwerkeareal wegen der Lärmbelästigung etc.

Herr Linder weist darauf hin, dass das Wesentliche der Einleitungsbeschluss ist, welcher Voraussetzung für die Durchführung der VU ist und dass wir ein Sanierungsgebiet ausweisen können. Mit der Ausweisung des Sanierungsgebietes können wir letztendlich auch Fördergelder beantragen.

Stadträtin Fröhlich fragt an, ob wir im Rahmen von ISEK für die „Lechvorstadt“ eine Ausweisung eines Sanierungsgebietes zwangsläufig brauchen. Wir haben in ISEK „Innere Kernstadt Füssen“ verschiedene Teilräume, welche nicht alle Sanierungsgebiet sind, aber auch Fördergelder bekommen. Würden wir für die „Lechvorstadt“ im Rahmen von ISEK ohne Ausweisung als Sanierungsgebiet auch Fördergelder bekommen, wenn irgendwelche Maßnahmen beschlossen werden?

Herr Linder erklärt, dass die Regierung prinzipiell ein Sanierungsgebiet haben will, um Fördergelder zur Verfügung zu stellen. Wir haben das Sanierungsgebiet „Altstadt“ und „Westliche Innenstadt“ welches Grundvoraussetzung ist, diese als Sanierungsgebiete auszuweisen. Das ISEK ist Bestandteil und dient dazu, um in dieses Sanierungsgebiet zu kommen.

Stadträtin Fröhlich äußert, dass die Vorbereitung und Untersuchung der Sanierungsgebiete auch ein hoher Kostenaufwand ist. Wie wurden die Bewohner bzw. Betroffenen informiert? Ein Sanierungsgebiet ist ein extremer Eingriff auch in die Rechte der Eigentümer. Die Zugriffsrechte

der Gemeinde sind dort sehr stark, die Gemeinde bekommt automatisch ein allgemeines Vorkaufsrecht und man muss grundsätzlich alles von der Gemeinde genehmigen lassen, wenn man z.B. an Gewerbe vermieten oder eine Hypothek aufnehmen will. Da wird ins Grundbuch ein Vermerk eingetragen, dass es ein Sanierungsgebiet ist. Wenn z.B. beschlossen wird, dass es vereinfachtes Verfahren ist, muss man Ausgleichsbeträge zahlen, wenn eine Bodensteigerung kommen würde.

Herr Linder erklärt, dass das mit den Ausgleichsbeträgen nicht im Sinne der Stadt ist, wir wollen ein einfaches Sanierungsgebiet machen und die Bürger wurden in einer Veranstaltung darüber informiert. Sie wurden auch darüber informiert, dass, wenn z.B. eine Fassade saniert wird, man auch Fördergelder beantragen kann.

Stadträtin Fröhlich führt weiter aus, dass, wenn man Sanierungsgebiete ausweist, diese zügig abschließen sollte. Der Beschluss für die Sanierung „Altstadt“ ist 20 Jahre alt und der Beschluss für die Sanierung „Westliche Innenstadt“ 15 Jahre alt.

Herr Linder erklärt, dass die beiden anderen Sanierungsgebiete in ISEK mit aufgenommen werden und abgeglichen wird, was umgesetzt wurde bzw. noch umzusetzen ist. Die Aufgaben des ISEK-Planers beinhaltet die VU der „Lechvorstadt“ und des Hanfwerkeareals und ist Vertragsgegenstand.

Stadtrat Dr. Böhm führt aus, dass er mit der Sitzungsvorlage ein Problem hat. Auf Seite 5 steht „... Inkrafttreten der Auskunftspflicht nach § 138 BauGB ...“, was aufgrund der neuen Datenschutzverordnung ein gravierender Einschnitt ist, weil es schon personenbezogene Daten sind, wenn ein Name auftaucht und die Verwaltung darf diese nicht mehr in einer Sitzungsvorlage aufführen.

Stadträtin Dr. Derday äußert, dass das Programm eine Prioritätenliste erstellt, wo die Sanierung „Lechvorstadt“ ganz weit oben angesiedelt ist. Sie möchte wissen, ob diese Sanierung wirklich in unserer Stadt oberste Priorität hat oder nicht lieber die Kosten für dringendere Probleme wie ZOB und das Verkehrskonzept um den Kaiser-Maximilien-Platz eingesetzt werden sollten.

Herr Linder teilt mit, dass ISEK noch nicht abgeschlossen ist und Prioritäten nicht gesetzt wurden. Es wurden Gutachten in Auftrag gegeben und im ISEK aufgeführt und wird irgendwann zum Abschluss kommen, was Voraussetzung ist, um Fördergelder beziehen zu können. Die Umsetzung kommt nach dem ISEK und wann wir anfangen ist noch vollkommen offen.

Der Vorsitzende führt aus, dass das ein Einleitungsbeschluss ist und nur die Voruntersuchungen gemacht werden.

Stadtrat Doser äußert, dass es aufgrund der Größenordnung wichtig ist, dass wir ein Gesamtkonzept wollen. Der Abschluss ISEK ist für Anfang/Ende 2019 geplant. Wir haben an der Kreuzung Kaiser-Maximilian-Platz, Hotel „Sonne“ und Kurcafe“ derzeit provisorische Leitplanken aufgestellt und sollten uns parallel darüber mal Gedanken machen.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt dazu, dass es vom Zeitablauf technisch nicht möglich gewesen ist, den Umbau des Luitpoldkreisel parallel zur Baustelle Hotel „Sonne“ zu machen. Ab 2020 ist der Umbau am Luitpoldkreisel vorgesehen.

Herr Linder führt weiter aus, dass 2020 der Umbau des Hotels „Sonne“ abgeschlossen sein soll. Sollte es bis dahin aber nicht abgeschlossen sein, müssen wir trotzdem rechtzeitig dementsprechend planen, was einen gewissen Vorlauf braucht.

Stadtrat Hartung äußert, dass in der ISEK-Arbeitsgruppe alle Sachen besprochen und Anträge mit eingearbeitet wurden. Er ist der Meinung, dass für ein kommendes Planungsinstrument das ISEK für die Zukunft sein soll und dahingehend die Verkehrsproblematik in dem Konzept nicht

lösbar ist. Man kann Mobilität längerfristig auch anders organisieren, was man mit berücksichtigen sollte.

Verwaltungsrat Angeringer erklärt, dass man mit solchen Überlegungen weiter planen kann. Im ISEK ist das Thema Verkehr so im Detail nicht Gegenstand, aber im Bebauungsplan W43 ist die Verkehrsplanung wesentlich detaillierter dargelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Füssen beschließt die Einleitung von Vorbereitenden Untersuchungen (VU) zur Sanierung für den Bereich „Lechvorstadt“. Für die räumliche Festlegung des Untersuchungsbereiches „Lechvorstadt“ gilt die zeichnerische Abgrenzung im Lageplan Einleitungsbeschluss Vorbereitende Untersuchungen (VU) zur Sanierung Bereich „Lechvorstadt“ in der Stadt Füssen der Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH, Krumbach i. d. F. vom 23.10.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Einleitungsbeschluss für die VU „Lechvorstadt“ ortsüblich bekannt zu machen.

Plandatei:

05 645_23-10-2018 Plan Einleitungsbeschluss_Lechvorstadt INDEX A

Abstimmung:

Ja-Stimmen	17
Nein-Stimmen	1

**Beschluss
Nr. 80**

Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB für den Stadtteil Bad Faulenbach vom 12.09.1995; Beschlussfassung über Neuerlass

Sachverhalt:

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt TOP 3 heute nicht behandelt wird, da Herr Dr. Spieß seine Teilnahme abgesagt hat und daher auf die Sitzung vom 15.11.2018 vertagt wird.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dass der Tagesordnungspunkt heute nicht behandelt und auf die Sitzung am 15.11.2018 vertagt wird.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Projekt Kunstrasenplatz FC Füssen;

Sachstandsbericht durch die Vereinsvertreter über den aktuellen Stand und die weiteren Planungen

Sachverhalt:

Herr Durrer und Herr Kanat tragen die Präsentation vor (s.Anhang).

Beschluss Nr. 81

Gep plante Umbaumaßnahmen von Abteilungen auf dem Städtischen Waldfriedhof; Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Frau Paulick trägt die Sitzungsvorlage vor.

Auf dem Städtischen Waldfriedhof geht bei den Urnenwänden sowie bei den Urnenerdgräbern der Platz aus. Aus diesem Grunde wurde eine Planung in Auftrag gegeben, die eine neue Anlage für Urnengrabfelder vorsieht. In diesem Zuge wurde auch über das mögliche Thema Baumbestattung sowie einer Änderung der Kindergräberabteilung nachgedacht.

Die Entwürfe sehen im Einzelnen folgendes vor:

1. In der Abteilung „L“ sind ca. 52 Urnenerdgräber geplant. Um die Fläche gestaltungsmäßig zu unterteilen wurde in der Mitte ein benötigtes Anonymes Grabfeld zur Mitte ansteigend mit 48 Urnen geplant. Eine Bepflanzung könnte mit Efeu oder Sommerflor erfolgen. Die Gestaltung der einzelnen Urnenerdgräber könnte im Raster 60/80 cm frei oder, wie in diesem Falle von der Verwaltung vorgeschlagen, mit einheitlichen Platten vorgesehen werden. Die Platten könnten dann mit einheitlicher Schrift versehen werden. Dies wäre dann in der Satzung zu regeln. (Die Platten würden von der Friedhofsverwaltung, wie bei den Urnenwänden auch, vorab besorgt werden und im Bedarfsfall an den Einzelnen veräußert werden).
2. In der Abteilung „B“ ist angedacht eine Fläche für Baumbestattungen anzulegen. Die Nachfrage nach möglichen Baumbestattungen steigt. In der Abteilung „B“ wäre es möglich mit einem Baum anzufangen, um diese bei dementsprechenden Bedarf nach Westen zu erweitern. Die Gräber sollen entweder mit Platten, wie in der Anlage „B“ abgedeckt oder einer Stehle aufgestellt werden. Ein Aufstellen von Kerzen und Kränzen würde zu einem Mehraufwand in der Pflege führen. Hierfür sollte eine dementsprechende Regelung in der Satzung getroffen werden.
3. Eine eigens angelegte Abteilung für Kindergrabstätten auf dem Friedhof sollte nach Meinung der Verwaltung aufgewertet werden. Die im Plan vorgeschlagene Umsetzung mit einem Schmetterlingsbaum in der Mitte würde aus Sicht der Verwaltung dieser Abteilung ein würdiges Aussehen verleihen.



Noch offen ist die Frage, wie mit der Urnenwand umgegangen werden soll. Grundsätzlich ist es bei Erweiterung der Urnenwandanlage so, dass die Nachfrage groß ist. Bedeutet aber auch, dass immer mehr Erdgräber sich auflösen. Auf Dauer kann es passieren, dass auf einzelnen

Abteilungen sich nur noch wenige Erdgräber befinden werden, so dass es zu einer unschönen Gestaltung führen würde. Entgegnet werden könnte man diesem, indem keine weitere Urnenwand hergestellt wird und Ersatzweise nur noch Urnenerdgräber für den weiteren Bedarf zugelassen werden um so z.B. die Reihen wieder aufzufüllen. Alternativ sollte beschlossen werden, ob der Stadtrat eine weitere Ausweitung der Urnenwand befürwortet.

Weiterhin wurde in den Planungen auf der Südseite Gräber für Muslime vorgesehen. Dementsprechende Gespräche wurden bereits 2016 von Seiten der Friedhofsverwaltung, dem Bürgermeister Iacob und einem Iman mit seinem Gefolge geführt. Dort wurde der Ablauf einer muslimischen Beisetzung in Erfahrung gebracht und die Vereinbarkeit mit dem Bayerischen Bestattungsgesetz abgesprochen. Ein geeigneter Waschraum wurde bereits 2017 in der Aussegnungshalle dafür hergerichtet. Seitens der Kirche bestehen nach Aussage des Herrn Pfarrer Deuring keine Bedenken für die Errichtung einer muslimischen Abteilung.

Beschluss:

- a) Der Stadtrat beschließt, wie unter Punkt 1 aufgeführt, die Erweiterung der Abteilung „L“ dementsprechend anzulegen.
- b) Der Stadtrat beschließt, wie unter Punkt 2 aufgeführt, für die Baumbestattungen die Abteilung „B“ umzubauen.
- c) Der Stadtrat beschließt, wie unter Punkt 3 aufgeführt, die Kinderabteilung dementsprechend neu anzulegen.
- d) Der Stadtrat beschließt, keine weitere Urnenwand auf dem Friedhof anzulegen und stattdessen im Bedarfsfall nur noch Urnenerdgräber auszuweisen
- e) Der Stadtrat beschließt, für die Muslime die Flächen wie im Plan dargestellt zu Verfügung zu stellen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Beschluss Nr. 82

Vollzug des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG); Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung; Beschlussfassung über die Bedarfsanerkennung weiterer Kindergarten- und -krippenplätze

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat letztmals mit Beschluss Nr. 12 vom 26.02.2013 die Bedarfsnotwendigkeit von 83 Krippenplätzen und mit Beschluss Nr. 47 vom 26.07.2016 die Bedarfsnotwendigkeit von 407 Kindergartenplätzen anerkannt. Über die Situation der Kindergartenplätze wurde darüber hinaus ausführlich am 04.05.2016 im Stadtrat berichtet (mit Beschluss Nr. 30).

Mit weiterem Beschluss Nr. 49 vom 25.07.2017 hat der Stadtrat die Weiterführung der Planung zum Neubau eines Kindergartens mit drei Gruppen und Familienzentrum mit Erweiterungsmöglichkeit um zwei zusätzliche Gruppen (Kindergarten und/oder Kinderkrippe) im neuen Baugebiet Weidach Nord 2 beschlossen.

Dies macht – gerade auch im Hinblick auf die staatliche Förderung – die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit weiterer Kindergarten- und Krippenplätze erforderlich.

Nachfolgend die aktuelle Einwohnerstatistik 0-6 Jahre lt. Melderegister (HWS), Stand 28.09.2018:

Geburtsjahr 2012: 131 Kinder (75 m + 56 w)
Geburtsjahr 2013: 141 Kinder (71 m + 70 w)
Geburtsjahr 2014: 110 Kinder (58 m + 52 w)
Geburtsjahr 2015: 145 Kinder (77 m + 68 w)
Geburtsjahr 2016: 125 Kinder (70 m + 55 w)
Geburtsjahr 2017: 148 Kinder (79 m + 69 w)
Geburtsjahr 2018: 119 Kinder (69 m + 50 w) bis zum 28.09.2018

Auswirkungen auf die Betreuungsplätze:

A) Kindergärten (lt. Betriebserlaubnis sind 402 Plätze genehmigt)

Kindergartenjahr 2017/18 = Kinder geb. 2012 – 2014 = 382 Kinder
Kindergartenjahr 2018/19 = Kinder geb. 2013 – 2015 = 396 Kinder
Kindergartenjahr 2019/20 = Kinder geb. 2014 – 2016 = 380 Kinder
Kindergartenjahr 2020/21 = Kinder geb. 2015 – 2017 = 418 Kinder
Kindergartenjahr 2021/22 = Kinder geb. 2016 – 2018 = 392 Kinder + geb. 10/2018 – 12/2018

B) Kinderkrippen (lt. Betriebserlaubnis sind 83 Plätze genehmigt)

Krippenjahr 2017/18 = Kinder geb. 2015 – 2017 = 418 Kinder
Krippenjahr 2018/19 = Kinder geb. 2016 – 2018 = 392 Kinder + geb. 10/2018 – 12/2018
Krippenjahr 2019/20 = Kinder geb. 2017 – 2019 = 267 Kinder + geb. 10/2018 – 12/2019
Krippenjahr 2020/21 = Kinder geb. 2018 – 2020 = 119 Kinder + geb. 10/2018 – 12/2020
Krippenjahr 2021/22 = Kinder geb. 2019 – 2020 = ?

Nicht abzuschätzen: Weitere Bevölkerungsentwicklung in Füssen.
Amtliche Einwohnerzahlen lt. Bayer. Landesamt für Statistik:

14.881 Einwohner zum 31.12.2014
15.265 Einwohner zum 31.12.2015
15.580 Einwohner zum 30.09.2017 (letzte Statistik)
15.853 Einwohner zum 28.09.2018 (Statistik Melderegister MESO)

Ergebnis:

Die Stadt Füssen konnte in den vergangenen 4 Jahren einen Bevölkerungszuwachs von knapp 1.000 Einwohnern verzeichnen.

Beschluss:

Aufgrund der Erfordernisse von weiteren Kindergarten- und Krippenplätzen (Pflichtaufgabe der Kommunen, BayKiBiG) und unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung erkennt der Stadtrat die Bedarfsnotwendigkeit von 477 Kindergärten- und 98 Krippenplätzen an (bisher 407 Kindergarten- und 83 Krippenplätzen).

Diese Bedarfsanerkennung deckt eine Betreuung von 100 Kindern im KiTa-Neubau ab (entweder mit 4 Kindergartengruppen oder mit 3 Kindergartengruppen und 1 Krippengruppe; in den Planungen mit berücksichtigt ist auch die Möglichkeit einer zusätzlichen Notgruppe).

Abstimmung:

Ja-Stimmen 18
Nein-Stimmen 0

**Beschluss
Nr. 83**

**Vollzug der Geschäftsordnung (GeschO);
Eingabe des Bürgers Jürgen Brecht vom 02.05.2018 (§ 19 Abs. 2 GeschO, Art. 56 Abs. 3
GO);
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende schlägt dem Gremium vor, diesen Punkt heute von der Tagesordnung zu nehmen und vorerst an die Fraktionen zurückzugeben, um darüber beraten zu können.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Tagesordnungspunkt heute nicht zu behandeln und auf die nächste Stadtratssitzung zu vertragen.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

**Beschluss
Nr. 84**

**Vollzug der Geschäftsordnung
Genehmigung der Niederschriften vom 24.07.2018 und 18.09.2018**

Sachverhalt:

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.07.2018.
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.09.2018.

Beschluss:

1. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 24.07.2018
2. Der Stadtrat genehmigt die Niederschrift über seine Sitzung vom 18.09.2018

Abstimmung:

Ja-Stimmen	18
Nein-Stimmen	0

Vormerkung

Anträge, Anfragen

Sachverhalt:

Bushäuschen Schlickestraße

Stadtrat Bader, fragt an, was aus seiner Protokollanfrage bezüglich einer Aufstellung eines Bushäuschens in der Schlickestraße geworden ist und bittet um Überprüfung.

Herr Linder teilt mit, dass es Zuschüsse gibt und die Gesamtkosten ca. 10.000,00 € betragen.

Der Vorsitzende bittet darum, dass Herr Bader einen schriftlichen Antrag stellen soll, damit darüber abgestimmt werden kann.

Baustelle Gehsteige Weidach.

Stadtrat Bader teilt mit, dass im Weidach Gehsteige aufgerissen und Warnbarken aufgestellt worden. Seit 8 Wochen ruht die Baustelle und er möchte wissen, ob die Maßnahmen noch bis zum Wintereinbruch abgeschlossen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Bauamt dem Sachverhalt nachgehen und prüfen wird.

Schulwegsicherheit

Stadtrat Bader teilt weiterhin mit, dass in der letzten Woche eine Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates stattfand. Ein Problem für alle Anwesenden war die Schulwegsicherheit. In einem Schreiben diesbezüglich an die Stadt wurde bedauert, dass z.B. die Querungshilfen durch die Polizei zurückgenommen werden musste. Er wünscht einen Gesprächstermin mit Herrn Scheinberg, in dem man eventuell auch beteiligte Personen einladen kann.

Der Vorsitzende teilt mit, dass sich Herr Angeringer mit Herrn Schweinberg in Verbindung setzen und einen Termin ausmachen wird.

Schwimmunterricht

Stadtrat Bader trägt vor, dass die Schule keinen Schwimmunterricht für die Kinder mehr gewährleisten kann, da sie mit ihrem Bildungsauftrag nicht mehr nachkomme. An dieser Stelle bedankt er sich bei den Stadträten Hartung und Eggenberger, A., in deren privaten Hotels die Kinder die Möglichkeit des Schwimmunterrichtes bekommen, was keine Selbstverständlichkeit ist. Er macht den Vorschlag, durch die Architekten prüfen zu lassen, ob man beim großen Umbau der Schule und der Dreifachturnhalle nicht ein kleines Lernschwimmbecken mit einbauen könnte. Duschen, Toiletten und Umkleidekabinen sind bereits vorhanden.

Stadträtin Fröhlich regt hierzu an, ob wir als Stadt Füssen nicht den Landkreis als Träger für den Bau eines Schulschwimmbades gewinnen sollten.

Stadtrat Eggenberger, A. fragt nach, wer eigentlich Kostenträger für solche Schwimmkurse wäre. Ein Kostenfaktor und wesentlicher Aufwand ist auch die Reinigung des Schwimmbades nach dem Schwimmkurs.

Stadtrat Bader erläutert, dass Sportlehrer, welche den Schwimmschein gemacht haben, diese Schwimmkurse abhalten könnten. Für die Kindergärten müsste man mit der Wasserwacht zusammenarbeiten.

Stadtrat Hartung führt dazu aus, dass es für ihn zwar eine Selbstverständlichkeit ist, aber keine Dauerlösung. Hier muss die Stadt aktiv werden und bestehende Schwimmbäder sollten in Betracht gezogen werden.

Der Vorsitzende nimmt die Äußerungen als offiziellen Antrag zur Überprüfung durch die Stadtverwaltung.

Verwaltungsfachwirt Gmeiner führt aus, dass der Zweckverband kein weiteres Schwimmbad bauen wird. Wir haben Schwimmbäder in Nesselwang und Pfronten. Man kann als Kommune prüfen, wie man die Kinder z.B. nach Nesselwang oder Pfronten bringen kann.

Gewährleistung im Straßenbau

Stadtrat Doser trägt vor, dass im Weidach die ganzen Straßen aufgerissen wurden und fast nicht mehr passierbar sind. Er hat vor ca. 2 Jahren Herrn Angeringer mitgeteilt, dass der Faigeleweg / Wolkensteinweg zum Teil zugemacht wurde, was aber nicht fachgerecht erfolgte. Wenn man aus der Gewährleistung raus ist, ist es vorbei, weshalb wir dringend die Ordnungsmäßigkeit vor der Abnahme prüfen sollten, ansonsten kommen hohe Sanierungskosten auf uns zu.

Verwaltungsrat Angeringer verspricht seitens der Verwaltung eine weitere Prüfung.

Kanalisation

Stadtrat Jakob führt aus, dass in der Spitalgasse bei Sturzregen die Kanalisation überläuft und an einigen Stellen in der Straße oder in Kellern das Wasser steht. Hier sollte die gesamte Kanalisation komplett überprüft werden.

Schulte
Zweiter Bürgermeister

Markus Gmeiner
Schriftführer